



Jusos in der SPD
Regine-Hildebrandt-Haus
Alleestraße 9
14469 Potsdam
info@jusos-brandenburg.de
Fon +49(0)331 / 730 98015
Fax +49(0)331 / 730 98060

Geschäftsordnung des Juso-Landesvorstandes 2017-2019 gem. § 11 Absatz 8 der Richtlinie
(beschlossen auf der Landesvorstandssitzung am 29.05.2017 in Oranienburg)

§ 1 Aufgaben

Der Landesvorstand trägt die Verantwortung für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes. Er vertritt den Landesverband in der Öffentlichkeit sowie gegenüber der SPD, ihren Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften.

§ 2 Sitzungen

(1) ¹Der Landesvorstand tagt im Regelfall einmal im Monat. ²Die Sitzungen werden von den Sprecher*innen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen.

(2) ¹Tagungsort ist in der Regel Potsdam. ²Der Landesvorstand ist angehalten, mindestens eine Sitzung pro Halbjahr außerhalb von Potsdam durchzuführen.

(3) Die Sitzungen des Landesvorstands stehen Mitgliedern der Jusos Brandenburg sowie geladenen Gästen offen.

(4) ¹Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Landesvorstandes muss binnen acht Tagen eine außerordentliche Landesvorstandssitzung einberufen werden. ²Die Frist kann im Einvernehmen mit den Antragstellenden verlängert werden.

§ 3 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

(1) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner tatsächlichen Mitglieder anwesend ist.

(2) Entscheidungen im Landesvorstand werden mit einfacher Mehrheit gefällt, sofern nicht die Richtlinie der Jusos Brandenburg oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben.

(3) ¹Beschlüsse des Landesvorstandes sollen in der Regel auf den Sitzungen gefasst werden. ²Ist zwischen zwei Vorstandssitzungen ein Beschluss notwendig, so ist den Mitgliedern des Landesvorstandes eine angemessene Zeit zur Rückmeldung einzuräumen. ³Das Abstimmungsergebnis ist dann durch den/die Initiator*in der Abstimmung zu vermerken und dem Landesvorstand zur Kenntnis zu geben. ⁴Ein Beschluss nach Satz 2 gilt dann als gefasst, wenn der Antrag allen Mitgliedern des Landesvorstandes bekannt gegeben wurde und mehr als die Hälfte der tatsächlichen Mitglieder des Landesvorstandes ihm zugestimmt haben. ⁵Hat mehr als die Hälfte der tatsächlichen Mitglieder des Landesvorstandes den Antrag abgelehnt, so ist der Beschluss nicht getroffen.

§ 4 Öffentlichkeitsarbeit

(1) ¹Der Landesvorstand erarbeitet Pressemitteilungen zu aktuellen politischen Themen. ²Soweit zeitlich möglich, ist den betroffenen Landesarbeitskreisen bzw. deren Sprecher*innen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Werden von anderen Organen des Verbandes oder von den Landesarbeitskreisen oder Kommissionen Vorschläge für Pressemitteilungen an den Landesvorstand herangetragen, so soll der Landesvorstand diesen entsprechen, sofern keine dringenden inhaltlichen oder politischen Gründe dagegen sprechen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf andere öffentliche inhaltliche Äußerungen entsprechende Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschluss in Kraft. Sie tritt mit der Entlastung des Landesvorstandes beziehungsweise mit der Wahl eines neuen Landesvorstandes außer Kraft.

